



Sportschützengau Landsberg . Lech

Bezirk Oberbayern im Bayerischen Sportschützenbund e.V.



Mitgliederverwaltung
Paßdatenverwaltung

Liebe Schützenmeister und Mitglieder der Vereinsvorstandschaft!

Um eine saubere und korrekte Datenverwaltung durchführen zu können, ist Eure Mithilfe erforderlich. Um evt. Unklarheiten aus dem Wege zu räumen, wurde nachfolgende Information erstellt. Sie soll eine kleine Hilfestellung für den Bereich **Mitgliederverwaltung** und **Paßdatenverwaltung** sein. Alle Fragen sind mit dieser Information sicherlich nicht geklärt worden. Falls Ihr Fragen habt, steht Euch die Vorstandschaft des Gaues jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Wir möchten Euch bitten, dieses Schreiben zu den Unterlagen zu nehmen damit auch evtl. Nachfolger in Eurem Amt informiert sind.

Inhaltsübersicht:

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Mitgliedermeldung an den Gau**
- 3. Beitragsabrechnung**
- 4. Paßdatenverwaltung**

1. Grundsätzliches

Jedes dem BSSB gemeldete Mitglied ist im Besitz eines Schützenausweises.

a.) Stamm (Erst) - Mitgliedschaft

Bei dem Verein der die Versicherungsbeiträge an den BSSB abführt, besteht die Stamm (Erst) - Mitgliedschaft.

b.) Zweitmitgliedschaft

Jede weitere Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein ist eine Zweitmitgliedschaft.

Bitte beachten:

Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds grundsätzlich fragen, ob bereits eine Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein besteht. Falls ja, **muß** der Schütze im Besitz eines Schützenausweises sein und kann somit nur als Zweitmitglied aufgenommen werden.

c.) Schützenausweis des BSSB

Der Ausweis ist Eigentum des BSSB und **muß** nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei einem Stammvereinswechsel zurückgegeben werden.

Der Schützenausweis enthält alle wichtigen Daten des Schützen:

1. Ausweisnummer (achtstellig), Ausstellungsdatum in Klammer
2. Vorname / Name, Geburtsdatum
3. Stammverein, Vereinsnummer des Stammvereins in Klammer
4. Einträge von Zweitvereinen (nur wenn Disziplinen für einen anderen Verein geschossen werden) links vom Barcodefeld
5. Barcode

Wichtig:

Bei Änderung der Punkte 2, 3 und 4 ist unbedingt der Ausweis abzugeben.

2. Mitgliedermeldung an den Gau

Jedes neue Vereinsmitglied sollte unmittelbar dem Gau gemeldet werden damit dieses Mitglied versichert ist.

Den Eintritt von Mitgliedern in der ersten Jahreshälfte **01.01. - 30.06.** bitte auch in der ersten Jahreshälfte melden.

Die Mitgliedermeldung sollte mit dem **Gau-Formblatt Nr. 002 óMitgliedermeldung** erfolgen. Weitere Formulare sind für eine Mitgliedermeldung nicht erforderlich.

Mit diesem Formblatt können alle Austritte (L), Eintritte (N), Aufnahmen von Zweitmitgliedern (Z), Wiederaufnahme von Mitgliedern, die bereits Mitglied im Verein waren (A) sowie Berichtigungen von Adressen, Namen etc. (B) gemeldet werden.

Austritt von Mitgliedern: (L)

Bei Austritt von Mitgliedern ist das Austrittsdatum anzugeben und der **Schützenausweis abzugeben**. Bei verstorbenen Mitgliedern ist die Abgabe des Ausweises nicht zwingend erforderlich.

Falls der Schützenausweis nicht mehr beigebracht werden kann, ist eine Verlustmeldung der Mitgliedermeldung beizulegen. Das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Gaus (www.gau-landsberg.de) heruntergeladen werden. Die Verlustmeldung muss vom **Mitglied** sowie vom Schützenmeister unterschrieben sein. Bei verstorbenen Mitgliedern reicht die Unterschrift des Schützenmeisters.

Eintritt von Mitgliedern: (N)

Bei Eintritt von Mitgliedern ist auf eine korrekte Namensschreibweise zu achten. z.B. nicht einen **Hans** Niederhuber melden, wenn dieses Mitglied **Johann** Niederhuber heißt. Alle weiteren anzugebenden Daten ergeben sich aus dem Formular.

Aufnahme von Zweitmitgliedern: (Z)

Die Aufnahme von Mitgliedern die bereits in einem anderen Schützenverein als Mitglied geführt werden und ordnungsgemäß gemeldet sind, ist nur als **Zweitmitglied** möglich. Hier ist bei der Meldung anzugeben in welchen Verein (mit Vereinsnummer) die Mitgliedschaft besteht. Diese Daten können dem Schützenausweis entnommen werden, den dieses Mitglied haben muß. Für dieses Mitglied ist kein Versicherungsbeitrag an den BSSB abzuführen.

AUSNAHME: Falls dieses Mitglied seinen Erstverein wechseln möchte und künftig in Ihrem Verein als Erstmitglied geführt werden will, ist eine Erklärung des betreffenden Mitglieds sowie der alte Schützenausweis der Mitgliedermeldung beizulegen. Geht jedoch nur zum Paßänderungstermin oder zum Jahresende.

Wiederaufnahme von Mitgliedern: (A)

Die Wiederaufnahme von ausgetretenen Mitgliedern im gleichen Verein mit dem Kennbuchstaben **A** markieren, da diese Mitglieder möglicherweise noch im BSSB WIN Programm in einem sogenannten Löschpool gespeichert sind und wieder reaktiviert werden können. Sie erhalten dabei die gleiche Vereins- und Gaunummer die sie vor ihrem Austritt hatten. Fünf Jahre nach dem Austritt werden die im Löschpool stehenden Mitglieder endgültig gelöscht.

Berichtigungen: (B)

Adressenänderungen können jederzeit vorgenommen werden.

Bei Änderung von Daten, die auf dem Schützenausweis stehen, bitte den **Ausweis** mit **abgeben**, da ansonsten keine Änderung durchgeführt werden kann.

Wichtig: Zur Jahreshauptmeldung (15.12. des Jahres) ist es ausreichend nur die Austritte oder Eintritte sowie Berichtigungen zu melden. Erfolgt keine Meldung bis zum 15.12. des Jahres wird nach dem gespeicherten Mitgliederstand abgerechnet.

Austritte aus dem Verein die dem Gau nach dem 15.12. des Jahres gemeldet werden, können erst wieder zur nächsten Jahreshauptmeldung berücksichtigt werden.

3. Beitragsabrechnung

Die Beitragsabrechnung der Vereine gegenüber dem Gau und dem BSSB wird durch den Gau vorgenommen, da nicht alle Vereine im Besitz des Programms BSSB WIN sind. Die Vereine erhalten einen Beleg über die abgerechneten und dem BSSB gemeldeten Mitglieder.

Der jeweils fällige Beitrag der Hauptmeldung oder Nachmeldung wird, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, automatisch abgebucht.

4. Paßdatenverwaltung

Für die Paßdatenverwaltung gibt es festgelegte Zeiträume die jeweils bekanntgegeben werden.

Nur in diesen Zeiträumen können die Schützenausweise für das neue Sportjahr geändert werden.

Beispiel:

Schütze A. möchte im kommenden Sportjahr die Meisterschaften in der Disziplin Luftgewehr nicht für seinen Erstverein SG Wald schießen, sondern für die SG Busch.

Ablauf:

Schütze A stellt einen Antrag auf einen Schützenpaß des Bayerischen Sportschützenbundes in zweifacher Ausfertigung.

Im Abschnitt Disziplinen für andere Vereine trägt er unter **Disziplin** die Kennziffer 1.10 ein. Unter **Zweitvereinsnr.** wird die Vereinsnummer des Vereins eingetragen, für den er im kommenden Sportjahr diese Disziplin schießt sowie unter **Zweitvereinsname** den Namen des Vereins (hier SG Busch). **Alle Disziplinen die auf dem Antrag nicht aufgeführt sind, werden für den Stammverein geschossen.**

Diesen Antrag unterschreibt er eigenhändig und reicht ihn bei seinem Erstverein (hier SG Wald) ein. Der Schützenmeister unterschreibt diesen Antrag ebenfalls und stempelt ihn ab. Der Antrag ist dann beim zuständigen Sachbearbeiter des Gaus mit dem alten Ausweis abzugeben.

Gleichzeitig hat Schütze A. dafür zu sorgen, daß ihn die SG Busch sofort als Zweitmitglied meldet. Falls dies versäumt wird besteht keine Startberechtigung für den Schützen in dem angegebenen Verein. Es ist darauf zu achten, daß die Meldung mit den gleichen Daten erfolgt mit denen der Schütze von seinem Erstverein gemeldet wurde.

Anträge auf einen Schützenpaß können beim zuständigen Sachbearbeiter des Gaus bezogen werden. Er kann Ihnen auch bei weitergehenden Fragen behilflich sein.

Bitte beachten:

Der Antrag auf einen Schützenpaß des Bayerischen Sportschützenbundes ist grundsätzlich beim Erstverein einzureichen. Im Falle eines Erstvereinswechsels beim neuen Erstverein.

5. Sonstiges

a) Erstvereinswechsel zum Jahresende:

Bei einem Erstvereinswechsel zur Jahreshauptmeldung ist der betreffende Schütze bis zum 30.06. des neuen Sportjahres für seinen neuen Verein bezüglich Meisterschaften oder Rundenwettkämpfe nicht startberechtigt. **Ein neuer Ausweis wird erst nach dem 30.06. erstellt.**

b) Kosten für einen Schützenausweis:

Die Änderung des Schützenausweises kostet je nach Sachlage **9,20€**.

Darunter fällt:

Neuausstellung bei Verlust oder Unleserlichkeit

Namensänderung bei Heirat

Änderungen des Ausweises für das neue Sportjahr

Wiederaufnahme nach einem Austritt (Schütze war bereits früher schon Mitglied im BSSB)

Kostenfrei ist der Ausweis im folgenden Fall:

Meldung eines neuen Erst-Mitglieds (nicht wenn früher schon Mitglied im BSSB s.o.)

Eine evt. Kostenfreiheit liegt vor bei Eingabefehlern oder einer falschen Meldung von Daten, die eine Neuausstellung nötig machen. Die Entscheidung darüber liegt beim BSSB.

c) Aushändigung von Ausweisen

Neue Ausweise werden nach Erhalt an die betreffenden Vereine verschickt. Die Ausweise sind auf die Richtigkeit der enthaltenen Daten zu überprüfen.

Reklamationen unter Angabe der richtigen Daten und Abgabe des Ausweises bitte sofort melden.

d) Meldung von Vorstandschaftsänderungen

Vorstandschaftsänderungen bitte umgehend in geeigneter Weise dem Sachbearbeiter des Gaus melden.

e) Verlust des Schützenausweises bei gleichzeitiger Änderung

Falls der Schützenausweis verloren wurde und gleichzeitig eine Änderung des Schützenausweises notwendig wird, sind zwei Formulare einzureichen. Einmal der Antrag auf einen Schützenausweis des Bayerischen Sportschützenbundes und als Anlage hierzu eine Verlustanzeige des Ausweises.

Achtung: Bitte nicht verwechseln mit der Verlustmeldung bei Austritt aus dem Verein

Empfehlenswert wäre es, die neuen Ausweise nur dann an die betreffenden Mitglieder auszugeben, wenn sie sich für weiterführende Meisterschaften qualifiziert haben, oder den Ausweis für Preisschießen (z.B. Oktoberfestlandesschießen) außerhalb des Gaus benötigen. Die Abgabe der Ausweise bei ausgetretenen Mitgliedern gestaltet sich durch diese Verfahrensweise wesentlich einfacher.